



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg
Teil II – Verordnungen

16. Jahrgang	Potsdam, den 14. Juni 2005	Nummer 13
---------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
5.5.2005	Dritte Verordnung zur Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MLUR	238
9.5.2005	Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ladenschluss-Ausnahmereverordnung – LSchlAV)	238
17.5.2005	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003	244
24.5.2005	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Belziger Landschaftswiesen“	245

Dritte Verordnung zur Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MLUR

Vom 5. Mai 2005

Auf Grund

- des § 14 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 der Ernennungsverordnung vom 1. August 2004 (GVBl. II S. 742),
- des § 24 Abs. 1 Satz 1, des § 27 Abs. 1 Satz 4, des § 30 Satz 2, des § 31 Abs. 5 Satz 2, des § 36 Abs. 3 Satz 2, des § 37 Satz 3, des § 46 Abs. 5 zweiter Halbsatz und des § 51 Abs. 5 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes und § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186),
- des § 17 Abs. 2 Satz 2 und des § 35 Abs. 2 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254), des § 15 Abs. 2 Satz 2 und des § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), des § 8 Abs. 1 zweiter Halbsatz der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes sowie des § 39 Abs. 1 zweiter Halbsatz der Laufbahnverordnung vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58) jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes und § 9 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes

verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Beamtenzuständigkeitsverordnung MLUR vom 27. August 2001 (GVBl. II S. 550), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2002 (GVBl. II S. 132), wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die beamtenrechtlichen Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Beamtenzuständigkeitsverordnung MLUV – BZV MLUV)“.

- § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Die Befugnisse zur Ernennung der Beamten, denen ein Amt des einfachen, des mittleren, des gehobenen Dienstes oder des höheren Dienstes der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 verliehen wird, sowie der entsprechenden Beam-

ten ohne Amt oder im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn der vorgenannten Laufbahngruppen werden

- dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- dem Landesumweltamt
- den Ämtern für Forstwirtschaft
- der Landesforstanstalt

jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 5. Mai 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ladenschluss-Ausnahmeverordnung – LSchlAV)

Vom 9. Mai 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Öffnung an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen in den in der Anlage aufgeführten Kur-, Ausflugs- oder Erholungsorten an jährlich höchstens vierzig Sonn- und Feiertagen bis zu acht Stunden Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, verkauft werden.

§ 2

Festsetzung durch Ordnungsbehörden

Die Kreisordnungsbehörden als Sonderordnungsbehörden bestimmen die in § 1 genannten Sonn- und Feiertage sowie die Öff-

nungszeiten an diesen Tagen. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf den Hauptgottesdienst Rücksicht zu nehmen.

§ 3

Aushang der Öffnungszeiten und der zum Verkauf zugelassenen Waren

Inhaber von Verkaufsstellen, in denen auf Grund dieser Verordnung ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, müssen die Verkaufszeiten an oder in der Verkaufsstelle von außen deutlich lesbar bekannt geben.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle vorsätzlich oder fahrlässig

1. zu den Geschäftszeiten, die nach den §§ 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen sind, andere als die zugelassenen Waren verkauft,
2. gegen die Vorschriften des § 3 verstößt.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ladenschluss-Ausnahmereverordnung vom 20. Mai 1994 (GVBl. II S. 362), geändert durch Verordnung vom 16. April 1997 (GVBl. II S. 225), außer Kraft.

Potsdam, den 9. Mai 2005

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Anlage

Liste der Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte mit besonders starkem Fremdenverkehr

Landkreis Barnim

Amt Biesenthal-Barnim

Stadt Biesenthal: Ortsteil Biesenthal (ab Ortseingang Plottkeallee bis Ortsausgang in Richtung Lanke und Ruhlsdorf)
Marienwerder, Rüdnitz

Amt Britz-Chorin

Chorin, Hohenfinow, Niederfinow, Britz

Amt Joachimsthal

Althüttendorf, Friedrichswalde, Stadt Joachimsthal, Ziethen

Amt Oderberg

Hohensaaten, Liepe, Stadt Oderberg, Parsteinsee: Ortsteil Parstein

amtsfreie Städte und Gemeinden

Ahrensfelde-Blumberg

Stadt Bernau bei Berlin

Stadt Eberswalde: Uferbereich Finowkanal einschließlich Wasserwanderrastplätze, Anlegestellen, Schleusenbereich und Treidelwege; Landschafts- und Freizeitpark Eisenspalterei; Gelände des zoologischen Gartens; Forstbotanischer Garten; Stadtzentrum (begrenzt durch Eisenbahnlinien in Richtung Berlin-Stralsund bzw. Frankfurt (Oder) sowie in östlicher Richtung Heinrich-Heine-Str./Gertraudenstr.); Ortsteile Sommerfelde und Tornow

Panketal

Schorfheide

Wandlitz: Ortsteile Basdorf (an der B 109), Klosterfelde (am kleinen und großen Lotschensee entlang der Hauptstraße), Lanke, Prenden, Schönerlinde, Stolzenhagen, Wandlitz und Zerpenschleuse

Stadt Werneuchen: Werneuchen, Ortsteile Seefeld, Löhme und Tiefensee

Kreisfreie Stadt Brandenburg

Stadt Brandenburg an der Havel mit Ortsteilen

Kreisfreie Stadt Cottbus

Altstadtbereich in den Grenzen Altmarkt – Stadtpromenade – Brandenburger Platz – Gerichtsplatz, Branitzer Park, Freizeit- und Erholungspark (BUGA-Gelände), Tierparkgelände

Landkreis Dahme-Spreewald

Amt Lieberose/Oberspreewald

Alt Zauche-Wußwerk: Ortsteil Alt Zauche

Stadt Lieberose: Lieberose ohne Ortsteile

Neu Zauche: Neu Zauche ohne Ortsteile

Schwielochsee: Ortsteile Goyatz, Jessern, Lamsfeld-Groß Liebitz ohne Gemeindeteil Groß Liebitz, Ressen-Zaue ohne Gemeindeteil Ressen
Straupitz

Amt Schenkenländchen

Groß Köris: Groß Köris ohne Ortsteile
Halbe mit Ortsteil Briesen (Tropical-Islands)
Stadt Märkisch Buchholz
Schwerin
Stadt Teupitz

Amt Unterspreewald

Krausnick-Groß Wasserburg
Schlepzig
Unterspreewald: Ortsteile Neuendorf am See und Neu Lübbenau

amtsfreie Städte und Gemeinden

Bestensee: ohne Ortsteil Pätz
Heidensee
Stadt Königs Wusterhausen
Stadt Lübben (Spreewald)
Stadt Luckau: Luckau und Ortsteile Fürstlich Drehna und Kreblitz
Märkische Heide: Ortsteile Alt-Schadow und Groß Leuthen
Stadt Mittenwalde: Ortsteile Motzen, Schenkendorf und Töpchin
Schönefeld
Schulzendorf
Wildau
Zeuthen

Landkreis Elbe-Elster

Amt Elsterland

Rückersdorf (Rückersdorfer See)
Schönborn: Ortsteile Schönborn und Lindena (Bad Erna)
Tröbitz

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Crinitz

Amt Plessa

Plessa

Amt Schlieben

Lebusa: Lebusa und Ortsteil Körba
Schlieben

amtsfreie Städte und Gemeinden

Stadt Bad Liebenwerda: Bad Liebenwerda, Ortsteile Zeischa und Maasdorf
Stadt Doberlug-Kirchhain: Doberlug-Kirchhain
Stadt Elsterwerda: Elsterwerda
Stadt Falkenberg/Elster: Falkenberg/Elster (nur Kiebitzsee)
Stadt Finsterwalde: Finsterwalde
Stadt Herzberg/Elster: Herzberg/Elster
Stadt Mühlberg/Elbe: Mühlberg/Elbe
Stadt Schönewalde: Schönewalde, Ortsteile Ahlsdorf, Bernsdorf und Brandis

Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Eichwald und Lossow, Frankfurter Stadtwald, Helenensee, Hohenwalde mit Biegener Hellen, Innenstadtbereich (vom Bahnhof, Bahnhofstraße, Franz-Mehring-Straße und Halbe Stadt bis zur Hafestraße entlang am Oderufer bis Kellenspring über den Ferdinandsberg zum Bahnhof)

Landkreis Havelland

Amt Rhinow

Gollenberg: Ortsteil Stölln
Kleßen-Görne: Ortsteil Kleßen
Seeblick: Ortsteil Hohennauen

Amt Nennhausen

Stechow-Ferchesar

Amt Friesack

Stadt Friesack: Friesack ohne Ortsteile
Mühlenberge: Ortsteile Senzke und Wagenitz
Paulinenaue: Ortsteil Selbelang (Flugplatz Bienenfarm)

amtsfreie Städte und Gemeinden

Brieselang: Brieselang ohne Ortsteile
Dallgow-Döberitz: Dallgow-Döberitz und Ortsteil Seeburg
Stadt Falkensee
Stadt Ketzin: Ketzin ohne Ortsteile
Milower Land: Ortsteile Milow, Jerchel, Möthlitz und Nitzahn
Stadt Nauen: Nauen und Ortsteile Groß Behnitz, Ribbeck und Tietzow
Stadt Premnitz: Premnitz (Dachsberg, Freizeitzentrum „Fit Point“)
Stadt Rathenow: Rathenow und Ortsteile Grütz, Semlin und Steckelsdorf
Schönwalde-Glien: Ortsteile Grünefeld und Paaren im Glien
Wustermark: Ortsteile Elstal und Priort

Landkreis Märkisch-Oderland

Amt Barnim-Oderbruch

Neutrebbin: Ortsteil Neutrebbin
Oderaue: Ortsteil Zäckeritzer Loose
Reichenow-Möglin: Ortsteil Reichenow

Amt Falkenberg-Höhe

Falkenberg: Ortsteil Falkenberg/Mark

Amt Golzow

Küstriner Vorland

Amt Lebus

Stadt Lebus: ohne Ortsteil Schönfließ
Podelzig
Reitwein
Treplin
Zeschdorf: Ortsteile Alt Zeschdorf und Petershagen

Amt Märkische Schweiz

Stadt Buckow
 Oberbarnim: ohne Ortsteil Grunow
 Waldsiefersdorf
 Garzau-Garzin: Ortsteil Garzau

Amt Neuhardenberg

Neuhardenberg: ohne die Ortsteile Altfriedland, Quappendorf und Wulkow bei Trebnitz
 Gusow-Platkow: Ortsteil Gusow

Amt Seelow-Land

Falkenhagen

amtsfreie Städte und Gemeinden

Stadt Altlandsberg: Ortsteile Altlandsberg und Gielsdorf
 Stadt Bad Freienwalde (Oder)
 Fredersdorf-Vogelsdorf
 Hoppegarten: Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten
 Letschin: Ortsteile Letschin, Groß Neuendorf und Kienitz
 Stadt Müncheberg
 Petershagen/Eggersdorf
 Rüdersdorf bei Berlin: ohne die Ortsteile Herzfelde und Lichtenow
 Stadt Seelow: Gedenkstätte „Seelower Höhen“
 Stadt Strausberg
 Stadt Wriezen: ohne die Ortsteile Altwriezen/Beauregard, Biesdorf, Eichwerder, Frankenfelde, Haselberg, Lüdersdorf und Schulzendorf

Landkreis OberhavelAmt Gransee und Gemeinden

Stadt Gransee: Gransee mit Ortsteilen Dannenwalde und Seilershof
 Stechlin: Ortsteile Menz und Neuglobsow

amtsfreie Städte und Gemeinden

Birkenwerder
 Stadt Fürstenberg/Havel: Ortsteile Bredereiche, Fürstenberg/Havel, Himmelpfort, Tornow und Zootzen
 Stadt Hennigsdorf
 Stadt Hohen Neuendorf
 Stadt Kremmen: Ortsteil Kremmen
 Stadt Liebenwalde: Ortsteile Hammer und Liebenwalde (Innenstadt)
 Löwenberger Land: Ortsteile Liebenberg und Neuendorf
 Mühlenbecker Land: Ortsteil Mühlenbeck (Siedlungsgebiet am Summter See)
 Stadt Oranienburg: Oranienburg (Innenstadt, Lehnitzsee) mit Ortsteilen Germendorf (Kiessee), Lehnitz, Malz und Schmachtenhagen
 Stadt Zehdenick: Zehdenick (Innenstadt, Lüthkeshof, Waldbad) mit Ortsteilen Burgwall, Marienthal, Mildenberg (Ziegeleipark) und Zabelsdorf

Landkreis Oberspreewald-LausitzAmt Altdöbern

Altdöbern: Altdöbern (Schlossbereich, Park, Markt, Altdöber-

ner See [Jauersche Str. bis Friedhofsweg]) mit Gemeindeteil Pritzen
 Luckaitztal: Ortsteil Gosda

Amt Ortrand

Ortrand
 Großkmehlen

Amt Ruhland

Hohenbocka

amtsfreie Städte und Gemeinden

Stadt Calau: Ortsteile Groß Mehßow und Werchow
 Stadt Großräschen: Großräschen mit Ortsteile Dörrwalde und Wormlage
 Stadt Lauchhammer: Lauchhammer (Strandbad, Schlosspark) mit Ortsteil Grünewalde (Grünewalder Lauch)
 Stadt Lübbenau/Spreewald: Lübbenau (Schlossbezirk, Poststraße, Topfmarkt, Schulstraße, Spreestraße, Kirchplatz, Apothekengasse, Max-Plessner-Straße, Dammstraße, Ehm-Welkstraße, Wotschofska) mit Orteilen Boblitz, Lehde, Leipe, Ragog und Hindenberg
 Gemeinde Schipkau
 Stadt Senftenberg
 Stadt Vetschau/Spreewald: Vetschau/Spreewald und Ortsteile Göritz, Naundorf, Raddusch, Stradow und Suschow

Landkreis Oder-SpreeAmt Brieskow-Finkenheerd

Groß Lindow

Amt Neuzelle

Neuzelle: Ortsteil Neuzelle

Amt Odervorland

Berkenbrück

Amt Scharmützelsee

Bad Saarow
 Diensdorf-Radlow
 Langewahl
 Reichenwalde: Ortsteile Reichenwalde, Dahmsdorf mit Campingplatz und Kolpin mit Campingplatz
 Wendisch-Rietz

Amt Schlaubetal

Grunow-Dammendorf
 Mixdorf
 Schlaubetal: Ortsteile Bremsdorf (mit Bremsdorfer Mühle), Fünfeichen und Kieselwitz
 Siehdichum
 Stadt Müllrose

Amt Spreenhagen

Gosen-Neu Zittau
 Rauen
 Spreenhagen

amtsfreie Städte und Gemeinden

Stadt Beeskow

Stadt Eisenhüttenstadt
 Stadt Erkner
 Stadt Friedland: Ortsteile Chossewitz, Groß Briesen, Groß Muckrow, Friedland, Kummerow, Leißnitz, Niewisch, Pieskow und Weichensdorf
 Stadt Fürstenwalde/Spree: Fürstenwalde-Information, Rathaus, Museum, Rathaus-Center, Fürstengalerie, Domplatz, Mühlenstraße, Eisenbahnstraße, Am Bahnhof, Heimattiergarten und Ortsteil Trebus mit Strandbad
 Grünheide/Mark
 Rietz-Neuendorf
 Schöneiche bei Berlin
 Steinhöfel
 Stadt Storkow/Mark
 Tauche
 Woltersdorf

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Amt Neustadt (Dosse)

Stadt Neustadt (Dosse) mit Kampehl
 Dreetz

Amt Temnitz

Temnitzquell

Amt Lindow (Mark)

Stadt Lindow (Mark): Lindow und die Ortsteile Klosterheide und Schönberg (Mark)
 Vielitzsee: Ortsteile Seebeck und Strubbensee

amtsfreie Städte und Gemeinden

Fehrbellin: Ortsteile Fehrbellin, Hakenberg, Kuhhorst, Linum, Wall und Wustrau-Altfrisack

Heiligengrabe: Ortsteil Heiligengrabe (ohne Gewerbegebiet)
 Stadt Kyritz: Kyritz und die Ortsteile Drewen, Gantikow und Teetz

Fontanestadt Neuruppin: Neuruppin und die Ortsteile Alt Ruppin (Altstadt), Buskow, Gnewikow, vom Ortsteil Gühlen-Glienicke: Binenwalde, Boltenschmühle und Kunsterspring, Karwe, Krangen mit Zermützel und Zippelsförde, Lichtenberg, Molchow mit Stendenitz und Rottstiel, Radensleben, Stöffin, Wulkow, Wuthenow

Stadt Rheinsberg: Ortsteile Braunsberg, Dierberg, Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Heinrichsdorf, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Zechlinerhütte, Zechow und Zühlen

Stadt Wittstock/Dosse: Wittstock/Dosse und die Ortsteile Berlinchen, Dranse mit Kuhlmühle, Freyenstein, Königsberg, Schweinrich, Sewekow und Zempow

Wusterhausen/Dosse: Ortsteile Bantikow, Dessow, Ganzer, Nackel, Segeletz, Tornow und Wusterhausen

Kreisfreie Stadt Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam mit ihren Ortsteilen

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Amt Beetzsee

Beetzsee
 Stadt Havelsee: Stadt Pritzerbe

Amt Brück:

Stadt Brück: mit Ortsteil Baitz
 Golzow: ohne Gemeindeteile
 Planebruch: Ortsteile Cammer und Oberjünne

Amt Niemegek

Rabenstein/Fläming: Ortsteil Raben

Amt Wusterwitz

Wusterwitz

Amt Ziesar

Görzke
 Stadt Ziesar: ohne Ortsteile

amtsfreie Städte und Gemeinden

Stadt Beelitz: Ortsteil Beelitz

Stadt Belzig

Groß Kreutz (Havel): Ortsteile Deetz, Götz, Groß Kreutz, Jeserig, Schenkenberg und Schmergow

Kleinmachnow

Kloster Lehnin: Ortsteile Emstal, Göhlsdorf, Grebs, Krahe, Lehnin, Netzen, Prützke, Reckahn, Rietz, Damsdorf und Trechwitz

Michendorf: Ortsteil Langerwisch

Nuthetal: Ortsteile Bergholz-Rehbrücke und Saarmund

Schwielowsee

Seddiner See

Stahnsdorf: Ortsteil Stahnsdorf

Stadt Teltow

Stadt Treuenbrietzen: ohne Ortsteile

Stadt Werder/Havel

Wiesenburg/Mark: Ortsteil Wiesenburg

Landkreis Prignitz

Amt Bad Wilsnack/Weisen

Stadt Bad Wilsnack: ohne Ortsteile
 Rühstädt: ohne Ortsteile

Amt Lenzen-Elbtalaue

Cumlosen: Hafenanlage, Alt und Neubrack am Cumloser See
 Lenzen (Elbe): Lenzen (Rudower See) und Gemeindeteil Eldenburg (Quitowspeicher, Schlosshof)

Lenzerwische: Gemeindeteil Wootz (Johannesbrack)

Amt Putlitz-Berge

Stadt Putlitz: Ortsteil Putlitz (Freibad)

amtsfreie Städte und Gemeinden

Groß Pankow: Ortsteil Groß Woltersdorf (Badesee und Zeltplatz)

Karstädt: Ortsteil Karstädt (Schwimmbad, Garliner See)

Plattenburg: Ortsteile Bendelin (Schwimmbad) und Viesecke (Viesecker Mühle), Gemeindeteil Plattenburg

Stadt Perleberg: Schwimmbad und Tierpark
 Stadt Pritzwalk: Naherholungsgebiet Hainholz mit dem Waldschwimmbad
 Stadt Wittenberge: Friedensteich, Sportboothafen „Flipper“, Nedwighafen und Ortsteil Hinzdorf (Bootsanlegestelle)

Landkreis Spree-Neiße

Amt Burg/Spreewald

Burg/Spreewald: mit Ortsteil Müschen
 Werben

Amt Döbern-Land

Stadt Döbern: Wohnteil Eichwege (Badesee Eichwege)
 Felixsee: Ortsteil Bohsdorf (Felixsee)
 Neiße-Malxetal: Ortsteile Groß Kölzig (Waldbad) und Jerischke Tschernitz

Amt Peitz

Tauer (Erholungsgebiet Großsee)
 Stadt Peitz: Altstadt und Badesee Garkoschke

amtsfreie Städte und Gemeinden

Stadt Forst: Rosengarten, Ringstraße, Triebeler Straße, Skurumer Straße und Ortsteil Groß Jamno
 Stadt Guben: Alte Poststraße, Uferstraße, Mittelstraße, Feldstraße, Grünstraße, Gasstraße, Frankfurter Straße, Berliner Straße, Winkelstraße, Straupitzstraße und Lohmühlenweg
 Neuhausen/Spree: Ortsteile Klein-Döbern (Stausee), Bagenz (Stausee) und Neuhausen
 Schenkendöbern: Ortsteile Atterwasch, Grabko (Pastlingsee), Grano, Groß Drewitz, Kerkwitz, Schenkendöbern (Wilschwitzer See, Schenkendöberner See) und Pinnow
 Stadt Spremberg: Spreeinsel (Mühlenstraße, Mühlenplatz, Johannesgasse, Judenstraße, Schlossstraße, Lange Straße, Am Markt, Jägerstraße, Mauergasse, Mariengasse, Georgenstraße bis Brücke, Pfortenstraße, Badergasse, Seilergasse, Kirchgasse, Kirchplatz, Burgstraße, Strittmatter-Promenade, Poststraße), A. Puschkinplatz, Kochsagrund und Ortsteile Schwarze Pumpe (Straße am Schwimmbad), Selessen mit Wohnteil Bühlow
 Welzow (Schwimmbad)

Landkreis Teltow-Fläming

Amt Dahme/Mark

Stadt Dahme/Mark: Dahme/Mark (mit Erholungsgebiet Körbaer Teich) und Ortsteil Walsdorf

amtsfreie Städte und Gemeinden

Am Mellensee: Ortsteile Klausdorf, Kummersdorf-Alexanderdorf, Mellensee, Saalow und Sperenberg
 Stadt Baruth/Mark: Baruth/Mark und Ortsteile Klasdorf (mit Gemeindeteil Glashütte), Ließen, Merzdorf, Petkus, Schöbendorf
 Blankenfelde/Mahlow: Ortsteile Dahlewitz, Groß-Kienitz und Mahlow
 Großbeeren: Großbeeren und Ortsteile Diedersdorf, Kleinbeeren, Heinersdorf

Stadt Jüterbog: Jüterbog und Ortsteile Grüna, Kloster-Zinna, Neuhof, Werder
 Stadt Luckenwalde: Luckenwalde und Ortsteile Frankenfelde, Kolzenburg
 Stadt Ludwigsfelde: Ludwigsfelde und Ortsteile Genshagen, Gröben, Mietgendorf, Siethen
 Niederer Fläming: Ortsteile Hohenseefeld, Lichterfelde, Meinsdorf, Reinsdorf und Wiepersdorf
 Niedergörsdorf: Ortsteile Altes Lager, Dennewitz, Gölsdorf, Oehna, Seehausen und Zellendorf
 Nuthe-Urstromtal: Ortsteile Dobbrikow, Gottow, Gottsdorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz, Lynow und Stülpe
 Rangsdorf: Rangsdorf ohne Ortsteile
 Stadt Trebbin: Trebbin und Ortsteile Blankensee, Glau, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen
 Stadt Zossen: Zossen und Ortsteile Kallinchen, Schöneiche, Wündorf (mit Gemeindeteile Lindenbrück, Zesch, Waldstadt)

Landkreis Uckermark

Amt Brüssow

Stadt Brüssow: Karl-Liebknecht-Platz, Karl-Marx-Straße, Prenzlauer Straße

Amt Gartz(Oder)

Stadt Gartz (Oder): mit Ortsteil Friedrichsthal
 Hohenselchow-Groß Pinnow: Ortsteil Groß Pinnow
 Mescherin: Ortsteil Mescherin

Amt Gerswalde

Gerswalde
 Temmen-Ringenwalde: Gemeindeteil Ringenwalde

Amt Gramzow

Gramzow: Am Markt, Poststraße, Kirchstraße, Meisterstraße
 Grünow: Ortsteil Drense
 Oberuckersee: Ortsteile Seehausen und Warnitz (Quast, Campingplatz)

amtsfreie Städte und Gemeinden

Stadt Angermünde: historische Altstadt mit Marienkirche, Franziskaner Kloster, Stadtmauer mit Pulverturm, Mündesee mit Promenade, Heimattiergarten, Literaturmuseum, Puschkinallee; Fischteiche Blumberger Mühle/NABU, Informationszentrum „Blumberger Mühle“ und die Ortsteile Biesenbrow, Greifenberg, Herzsprung, Kerkow, Stolpe, Wolletz und Wolletzsee (Strandbad, Campingplatz)
 Boitzenburger Land: Ortsteile Boitzenburg, Funkenhagen (Thomsdorf), Haßleben und Warthe
 Stadt Lychen: mit Campingplätzen und Ortsteil Retzow
 Nordwestuckermark: Ortsteile Fürstenwerder (Berliner Straße, Blockstraße, Ernst-Thälmann-Straße, Festplatz, Karl-Marx-Straße) und Gollmitz (Kröchlendorff)
 Stadt Prenzlau: Marktberg mit Marienkirche und Mittelorturm, Friedrichstraße, Steinstraße einschließlich Steintorturm, Uckerwiek mit Dominikanerkloster, Stadtmauer im gesamten Stadtbereich, Uckerpromenade mit Bootsanlegesteg, Schleuse, Seebad, Freilichtbühne am Lewetzowweg, Uckerstadion, Kapwäldchen mit Seerestaurant
 Stadt Schwedt/Oder: Berliner Straße, Vierradener Straße bis

Altstadtpassagen, Berliner Straße mit Altem Markt und Anliegerstraße bis Park Heinrichslust und den Ortsteilen Criewen, Gatow, Hohenfelde (Teerofenbrücke), Vierraden, Zützen
 Stadt Templin: mit Campingplätzen und Ortsteile Densow (Annenwalde), Gollin, Groß Dölln (Groß Väter), Röddelin (mit Campingplatz), Klosterwalde (mit Campingplatz) und Vietmannsdorf (mit Badestelle)
 Uckerland: Ortsteile Lübbenow (mit Lübbenower See) und Wolfshagen (mit Wolfshagener Haussee)

**Verordnung über Zuständigkeiten
 nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003
 des Rates vom 29. September 2003**

Vom 17. Mai 2005

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und des § 16 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) verordnet die Landesregierung und auf Grund des Artikels 7 des Landwirtschaftsstaatsvertrages in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zu dem Landwirtschaftsstaatsvertrag vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 165) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

(1) Zuständig für die Durchführung der Aufgaben nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1864/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EG Nr. L 270 S. 1) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der InVeKoS-Verordnung für Betriebsinhaber mit Betriebssitz im Land Brandenburg sind die Landkreise und kreisfreien Städte, soweit diese Verordnung nicht etwas anderes bestimmt. Ihnen werden die Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Sonderaufsichtsbehörde ist die für die Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zuständige oberste Landesbehörde. Sie kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Darüber hinaus kann sie zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben

1. allgemeine Weisungen erteilen, die die gleichmäßige Durchführung der Aufgabe sichern, und
2. besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten des zuständigen Landkreises oder der zuständigen kreisfreien Stadt zur Erledigung der Aufgaben nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.

(2) Zuständige Behörde nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der InVeKoS-Ver-

ordnung für Betriebsinhaber mit Betriebssitz im Land Berlin ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

§ 2

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung der Aufgaben der Vor-Ort-Kontrolle nach Artikel 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in Verbindung mit den Artikeln 25 bis 40 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EG Nr. L 141 S. 18) ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Zentraler Technischer Prüfdienst). Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung kann sich im Rahmen der Aufgabenübertragung Dritter bedienen, sofern diese über die von der Europäischen Union geforderte Qualifizierung verfügen.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die Ergebnisse aus Vor-Ort-Kontrollen bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Zuständige Behörde für die Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in Verbindung mit Artikel 42 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

(2) Zuständige Behörde für die Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen nach den Nummern 1 und 5 des Anhangs III zu Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in Verbindung mit Artikel 42 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes ist mit Ausnahme von § 2 Abs. 4 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

§ 4

(1) Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung und die Landkreise und kreisfreien Städte erheben, speichern und verarbeiten die für die Gewährung von Direktzahlungen und sonstigen Stützungsregelungen erforderlichen Daten gemäß § 2 Abs. 2 des InVeKoS-Daten-Gesetzes im zentralen InVeKoS-Datenbanksystem des Landes Brandenburg.

(2) Zuständige Stelle für den Datenaustausch mit der Zentralen

Datenbank des Bundes und der Länder nach § 2 Abs. 1 des InVeKoS-Daten-Gesetzes ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 vom 9. März 1993 (GVBl. II S. 129) außer Kraft. Sie ist jedoch für Anträge auf Direktzahlungen, die sich auf vor dem 1. Januar 2005 beginnende Wirtschaftsjahre oder Prämienzeiträume beziehen, weiterhin anzuwenden.

Potsdam, den 17. Mai 2005

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Belziger Landschaftswiesen“

Vom 24. Mai 2005

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Potsdam-Mittelmark wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Belziger Landschaftswiesen“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 4 435 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Belzig	Fredersdorf	1 bis 5, 7;
Belzig	Lütte	4, 5, 8;
Belzig	Neschholz	1;
Belzig	Schwanebeck	5;
Brück	Baitz	1 bis 3;
Brück	Brück	6 bis 9;
Brück	Trebitz	1 bis 5;
Planebruch	Cammer	8, 10;
Planebruch	Damelang	2 bis 4;
Planebruch	Freienthal	1, 5 bis 8.

Zur Orientierung sind dieser Verordnung eine Kartenskizze über die Lage des Naturschutzgebietes als Anlage 1 und eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigefügt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der „Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Belziger Landschaftswiesen‘“, Maßstab 1 : 50 000, in der „Topografischen Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Belziger Landschaftswiesen‘“ (Blatt 1 bis 6), Maßstab 1 : 10 000, und in der „Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Belziger Landschaftswiesen‘“ (Blatt 1 bis 34) mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Siegelnummer 25) versehen und vom Siegelverwahrer am 19. Mai 2005 unterschrieben worden.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes sind Zonen mit unterschiedlichen Beschränkungen der Nutzung festgesetzt. Die Zone 1 umfasst rund 962 Hektar, die Zone 2 umfasst rund 132 Hektar und die Zone 3 umfasst rund 1 367 Hektar. Die Grenzen der Zonen sind in den in Absatz 2 genannten Karten eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(4) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das einen für das Land Brandenburg charakteristischen Ausschnitt des Baruther Urstromtales umfasst, ist

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Gebietes als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere nährstoffarmer artenreicher Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen, Großseggen- und Röhrichtmooren, Sandtrockenrasen auf Binnendünen und Flechten-Kiefern-Wäldern,

2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielweise Heidenelke (*Dianthus deltoides*), Prachtnelke (*Dianthus superbus*), Körnchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*);
 3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter Fischarten wie Gründling (*Gobio gobio*), Schmerle (*Neomacheilus barbatulus*) und Neunstachliger Stichling (*Pungitius pungitius*) und zahlreicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten der Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Wirbellosen, wie beispielsweise Mauswiesel (*Mustela nivalis*), Iltis (*Mustela putorius*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Bruch- und Waldwasserläufer (*Tringa glareola*, *Tr. ochropus*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*) und Feldgrille (*Grillus campestris*);
 4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Brut- und Nahrungsgebiet für die Großtrappe (*Otis tarda*), die hier eines ihrer letzten Refugien in Mitteleuropa hat;
 5. die Erhaltung und Wiederherstellung der im Land Brandenburg sehr seltenen Ausbildung eines Durchströmungsmoores mit einem Netz naturnaher Bäche mit hoher Wasserqualität, Kleingewässern und Nassstellen;
 6. die Erhaltung und Entwicklung als Bestandteil eines großräumigen Biotopverbundes zwischen der Nuthe-Nieplitz-Niederung, dem Fiener Bruch, der mittleren Havel und dem Havelländischen Luch;
 7. die Erhaltung der besonderen Eigenart des Gebietes als Urstromtal mit randlich- und innenliegenden Dünenbereichen;
 8. die Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen für eine naturschutzfachlich orientierte ökologische Forschung im Agrarraum.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung
1. des Gebietes als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unteres Rhinluch, Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 9 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) in seiner Funktion
 - a) als Lebensraum von Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, insbesondere Großtrappe (*Otis tarda*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Wachtelkönig (*Crex crex*) und Grauammer (*Miliaria calandra*) einschließlich ihrer Brut- und Nahrungsbiotope,
 - b) als Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten beispielsweise Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Entenarten wie zum Beispiel Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*) und Knäkente (*Anas querquedula*), nordische Gänse wie zum Beispiel Blässgans (*Anser albifrons*) und Saatgans (*Anser fabalis*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Kranich (*Grus grus*), Limikolen wie zum Beispiel Doppelschnepfe (*Gallinago media*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*) und Kampfläufer (*Philomachus pugnax*);
 2. der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Belziger Bach“, „Baitzer Bach“, „Plane“ und „Plane Ergänzung“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit ihren Vorkommen von
 - a) Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* sowie von feuchten Hochstaudenfluren als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
 - b) Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Rapfen (*Aspius aspius*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.
- § 4
Verbote
- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
 3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. in den Zonen 1 bis 3 das Gebiet außerhalb der in der „Topografischen Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Belziger Landschaftswiesen‘“ gekennzeichneten Wege sowie außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu betreten oder mit bespannten oder muskelbetriebenen Fahrzeugen sowie motorbetriebenen Rollstühlen zu befahren. Die Nutzung des in der oben genannten topografischen Karte gekennzeichneten Weges nördlich von Trebitz ist in der Zeit vom 16. März bis zum 15. Juli eines jeden Jahres unzulässig. Auf den übrigen Flächen ist es verboten, das Gebiet außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen sowie der Wege zu betreten oder mit bespannten oder muskelbetriebenen Fahrzeugen sowie motorbetriebenen Rollstühlen zu befahren;
10. in den Zonen 1 bis 3 außerhalb der in der „Topografischen Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Belziger Landschaftswiesen‘“ gekennzeichneten Wege zu reiten, wobei die Nutzung des Weges nördlich von Trebitz gemäß der Darstellung in der oben genannten topografischen Karte in der Zeit vom 16. März bis zum 15. Juli eines jeden Jahres unzulässig ist. Auf den übrigen Flächen ist das Reiten außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht gekennzeichneten Reitwege sowie der Wege, die nicht mit zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, unzulässig;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu baden oder Eisflächen zu befahren oder zu betreten;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser und Klärschlamm) zum Zwecke der Düngung sowie Schmutzwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder zu entsorgen;
19. Fische oder Wasservögel zu füttern;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) das Walzen und Schleppen von Grünland im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres unzulässig ist; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
 - b) das Mähen von Grünlandflächen über zehn Hektar von innen nach außen erfolgt,
 - c) § 4 Abs. 2 Nr. 24 gilt; bei Narbenschäden ist mit Zustimmung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege eine Neuansaat zulässig, die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus gilt:

- d) in der Zone 1, dass
- aa) Grünland als Wiese oder Weide mit einer Besatzdichte von maximal 1,4 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar im Jahresmittel genutzt wird,
 - bb) § 4 Abs. 1 Nr. 17, 23 gilt,
 - cc) die Mahd des Grünlandes nicht in der Nachtzeit, das heißt eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang durchgeführt werden darf,
 - dd) die Errichtung von ortsunveränderlichen Anlagen zur Weidehaltung, wie stationäre Weidezäune und Fangeinrichtungen einer Genehmigung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege bedürfen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt wird,
 - ee) die Lagerung des Erntegutes unzulässig ist,
- e) in der Zone 2, dass bei der Nutzung der Ackerflächen der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln, Gülle, Herbiziden und Insektiziden unzulässig ist,
- f) in der Zone 3, dass
- aa) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle oder Sekundärrohstoffe wie zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle einzusetzen.

Auf den Flächen der Gemarkung Brück, Flur 8, der Gemarkung Damelang, Flur 3, Flurstücke 105 (teilweise, östlich des Grabens), 106 bis 112, 113/1, 113/2, 116 bis 120, 121 (teilweise, östlich des Grabens), 123 (teilweise, östlich des Grabens), 155 (teilweise, östlich des Grabens), 156/1 und 156/2, der Gemarkung Fredersdorf, Flur 2, Flurstücke 191 bis 201 und 209 bis 222, der Gemarkung Neschholz, Flur 1, Flurstücke 17 (nördlich des Grabens), 18 bis 24, 26/1, 27 bis 32 und 33 (nördlich des Grabens), sowie der Gemarkung Trebitz, Flur 3, bleibt der Einsatz von Gülle für zehn Jahre nach In-Kraft-Treten der Verordnung im Umfang der oben genannten Begrenzung zulässig,

- bb) auf Grünland § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt,
- cc) die Mahd des Grünlandes nicht in der Nachtzeit, das heißt eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang durchgeführt werden darf;

- 2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Waldgesetz des Landes Brandenburg genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Kahlhiebe nur bis zu 0,5 Hektar erfolgen,
 - b) nur Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen;
- 3. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustellen sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen sind,
 - b) der Fischbesatz nur mit Arten der Salmonidengewässer und mit Besatzfischen, die aus der naturräumlichen Haupteinheit Fläming stammen, erfolgt,
 - c) § 4 Abs. 2 Nr. 19 gilt;
- 4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass
 - a) an der Plane die Angelfischerei ausschließlich als Salmoniden-Angelfischerei in Form des Wanderangelns in dem in der „Topografischen Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Belziger Landschaftswiesen‘“ dargestellten Abschnitt ab dem 16. April eines jeden Jahres bis zum letzten Februartag des Folgejahres ausgeübt wird,
 - b) an den übrigen Gewässern in den Zonen 1 und 3 mit Ausnahme des Mahlbusens des Schöpfwerkes Freienthal in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres nicht geangelt wird,
 - c) § 4 Abs. 2 Nr. 19 gilt;
- 5. für den Bereich der Jagd:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - aa) in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni eines jeden Jahres die Jagd in den Zonen 1 bis 3 nur vom Ansitz aus gestattet ist,
 - bb) in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai eines jeden Jahres die Ausübung der Jagd an den Balzplätzen der Großtrappen nur auf Prädatoren oder bei Schäden an Ackerkulturen auf Schwarzwild zulässig ist; die Balzplätze werden den Jagdausübungsberechtigten durch die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege mitgeteilt,

- cc) die Jagd auf Federwild unzulässig ist; ausgenommen ist die Jagd auf Stockenten entlang der Plane in einem Abstand von bis zu 50 Metern von der Böschungsoberkante und außerhalb der Zone 1 in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Januar des nächsten Jahres,
- dd) ausschließlich Lebendfallen verwendet werden,
- ee) in einer Distanz von 50 Metern zu Gewässern die Baujagd an Naturbauen unterbleibt; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Zustimmung ist auf Antrag unverzüglich zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
- b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Zustimmung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege vor der Errichtung anzuzeigen. Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege kann innerhalb einer Frist von einer Woche das Aufstellen verbieten, wenn der Schutzzweck durch diese Ansitzeinrichtungen beeinträchtigt wird,
- c) die Anlage von Kirrungen außerhalb der Zonen 1 bis 3; innerhalb dieser Zonen bedürfen Kirrungen der Zustimmung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
6. die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer unter besonderer Beachtung des § 3 Abs. 2 Nr. 3 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde mit der Maßgabe, dass
- a) Grundräumungen, Krautungen und die Böschungsmahd in beziehungsweise an den Bächen und Binnengräben in den Zonen 1 bis 3 nur in der Zeit vom 31. Juli eines jeden Jahres bis zum letzten Februartag des Folgejahres gestattet sind und nur manuell oder mittels Räumkorb vorgenommen werden,
- b) Grundräumungen, Krautungen und die Böschungsmahd nur abschnittsweise oder halbseitig vorgenommen werden und das Mäh- und Räumgut aus dem Gelände entfernt wird, soweit es sich bei den angrenzenden Flächen nicht um Ackerflächen außerhalb der Zonen 1 bis 3 handelt; auf Ackerflächen außerhalb der Zonen 1 bis 3 kann mit dem Mäh- und Räumgut entsprechend der Richtlinie nach § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes verfahren werden;
7. das Befahren der Plane mit muskelbetriebenen Kanus mit der Maßgabe, dass ein Anlanden und Lagern im Naturschutzgebiet verboten ist;
8. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Wildbeeren außerhalb der Zonen 1 bis 3 nach dem 1. September eines jeden Jahres;
9. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
10. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
11. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
12. Schutz-, Pflege-, Entwicklungsmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
13. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
14. die Durchführung von umweltpädagogischen Führungen und Lehrveranstaltungen durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Naturschutzbehörden;
15. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren im Rahmen der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. das Grünland in den Zonen 1 bis 3 soll mosaikartig mit unterschiedlichen Nutzungszeitpunkten genutzt werden, um eine Vegetations- und Strukturvielfalt zu erreichen;
2. auf Grünland in den Zonen 1 bis 3 werden oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zu folgenden Terminen angestrebt:
 - a) bis zum 30. April eines jeden Jahres in jeweils den in der Zone 1 liegenden Teilen der Gemarkung Fredersdorf, Flur 1 und 2 und der Gemarkung Freienthal, Flur 6 sowie in jeweils den in der Zone 3 liegenden Teilen der Gemarkung Brück, Flur 8, der Gemarkung Freienthal, Flur 6 und 7 sowie der Gemarkung Trebitz, Flur 3 und 4,
 - b) bis zum 30. Mai eines jeden Jahres in jeweils den in der Zone 1 liegenden Teilen der Fluren 1 und 2 der Gemarkungen Baitz und Trebitz;
3. das Pflanzen und Pflegen von Einzelgehölzen, wie zum Beispiel Kopf- oder Strauchweiden, soll gefördert werden. Die Bachufer sollen abschnittsweise mit Gruppen von standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen (zum Beispiel Erlen, Weiden) bepflanzt werden. Hybridpappeln sollen entfernt werden;
4. in ausgewählten Ackerbereichen sollen schlaglange Streifen als extensives Dauergrünland, Dauerbrachen oder Ackerrandstreifen angelegt werden;
5. ursprüngliche Grünlandstandorte, die jetzt in Wechsel- oder Ackernutzung sind, sollen in Dauergrünland überführt werden;
6. in den Waldbeständen auf den Dünenstandorten sollen offene Bereiche erhalten werden. Mit fremdländischen Baumarten (zum Beispiel Eschenahorn) bestockte Bestände sollen in naturnahe Bestockungen umgewandelt werden. Die Verjüngung der Waldbestände soll durch Naturverjüngung erfolgen;
7. Bachläufe sollen naturnah entwickelt beziehungsweise wiederhergestellt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des

Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 41 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Potsdam, den 24. Mai 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

252

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 13 vom 14. Juni 2005

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0